

# Inserate.

---

## Stellen-Ausschreibung.

---

Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1879 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der Zollverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich, frankirt und mit den nöthigen Zeugnissen begleitet spätestens bis zum 20. Januar 1879 einzureichen:

- a. für die Stellen der Beamten der Oberzolldirektion und der Zollgebietsdirektoren dem Zolldepartement;
- b. für die übrigen Beamtenstellen der Zollverwaltung der betreffenden Zollgebietsdirektion.

Die Behörden, welchen die Anmeldungen einzusenden sind, ertheilen auf Verlangen Auskunft über die Pflichten und Besoldung der betreffenden Stellen.

Bern, den 27. Dezember 1878.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Ein I. Nachtrag zum internen Getreidespezialtarif der Nordostbahn, enthaltend neue Taxen für Quantitäten von 5000 Kilogramm zwischen Constanz einerseits und den Stationen der Nordostbahn und der Linie Effretikon-Hinweil anderseits, kann durch unsere Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 16. Dezember 1878.

---

Ein mit 1. Januar 1879 in Kraft tretender Tarif für den internen Güterverkehr der Bötzberrgbahn und für den directen Güterverkehr derselben mit den übrigen schweizerischen Bahnen (exclusive Nationalbahn und Töbthalbahn) kann zum Preise von Fr. 1 per Exemplar durch unsere Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 22. Dezember 1878.

Diejenigen Tarife und Taxen, welche zufolge unserer Publikation vom 28. September auf 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten sollten, bewahren ihre Gültigkeit noch bis 31. März 1879. Es sind dies folgende:

- 1) Der VI. Nachtrag zum Gütertarif Badische Bahn und Main-Neckarbahn-Nordostbahn vom 15. März 1873;
- 2) der provisorische Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen Winterthur einerseits und Stationen der Badischen Bahn, sowie der Main-Neckarbahn vom 1. Februar 1876 anderseits, sammt Nachträgen, mit Ausnahme der Spezialtaxe für Steinkohlen und Roheisen zwischen Singen und Winterthur;
- 3) einzelne Taxen des Spezialtarifes 5 c für Basel im XVIII. Nachtrag zum Gütertarif Basel S. C. B. - Ostschweiz vom 15. September 1871 und im XVIII. Nachtrag zum Gütertarif Basel und Waldshut-Ostschweiz vom 1. September 1871;
- 4) der Gütertarif ab Mannheim und ab Ludwigshafen nach der Ostschweiz vom 15. October 1875, sammt Nachträgen;
- 5) die Taxen für Winterthur in den Nachträgen III und IV des pfälzisch-elsaß-lothringisch-luxemburgisch-schweizerischen Gütertarifes vom 15. August 1875;
- 6) der Spezialtarif für die Beförderung von metallurgischen Erzeugnissen ab Stationen der Saarbrücker, Pfälzischen und Elsaß-Lothringischen Bahnen nach solchen der Ostschweiz vom 1. Mai 1877;
- 7) der provisorische Reexpeditionstarif für die Beförderung von metallurgischen Erzeugnissen ab der Rheinischen Bahn etc. zwischen Waldshut und Winterthur, ferner die Taxen für Winterthur, Töß und Wülflingen im provisorischen Reexpeditionstarif zwischen Basel einerseits, Winterthur und Zürich etc. anderseits, beide vom 1. Mai 1878;
- 8) die Spezialtaxen für den Transport von Getreide und Kartoffeln zwischen Gottmadingen einerseits, Zürich und Winterthur anderseits zum Theil.

Sodann werden ferner auf 31. März 1879 aufgehoben:

- a. der pfälzisch-elsaß-lothringisch-luxemburgisch-schweizerische Gütertarif vom 15. August 1875, sammt Nachträgen;
- b. der provisorische Reexpeditionstarif für metallurgische Erzeugnisse ab der Rheinischen Bahn etc. zwischen Basel S. C. B. (auch Badische Bahn) einerseits, Zürich, Winterthur etc. anderseits vom 1. Mai 1878;
- c. die verschiedenen provisorischen Reexpeditionstarife ab Basel S. C. B. und Badische Bahn nach Zürich und Winterthur für die Beförderung

von Gütern ab Antwerpen, Gent und Ostende, ferner ab Amsterdam und Rotterdam, sodann ab Bettingen, vom 10. October, 1. November und 1. Dezember 1878.

Zürich, den 23. Dezember 1878.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn. 

## Liquidation

der

### Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

~~~~~

**Anleihen von 10,000,000 Franken, vom 24. September 1873.**

### Schlusszahlung.

~~~~~

Die Inhaber von Bezugsanweisungen der Masseverwaltung werden, unter Hinweis auf die unterm 1. Juni 1877 erlassene Publikation, hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Liquidations-Restbetreffniß gegen Einlieferung der genannten Bezugsanweisungen ausbezahlt werden wird bei der Kantonalbank von Bern mit Fr. 68. 50 am 15. Januar 1879.

Mit dieser Zahlung erlöschen alle und jede Rechte, die aus dem frühern Besitze von Partialobligationen des obgenannten Anleihe, beziehungsweise demjenigen der Bezugsanweisungen abgeleitet werden konnten. Folgende Partialen nebst Couponbogen obigen Anleihe sind noch nicht zur Einlösung präsentirt worden: Nr. 1657, 4701, 4773, 7295.

Deren Liquidationswerth, wenn sie mit sämtlichen Coupons einschließlich Nr. 5 versehen sind, ist Fr. 818. 50 per Stück.

Des weitern gelangten noch nicht zur Einlösung eine Anzahl Coupons folgender Semester:

Nr. 2	per	31. Mai 1874:	Stück	2,
" 3	"	30. Nov. 1874:	"	14,
" 4	"	31. Mai 1875:	"	52,
" 5	"	30. Nov. 1875:	"	62,
" 6	"	31. Mai 1876:	"	3.

Die Coupons Nr. 2 bis 5 haben einen Liquidationswerth von Fr. 20 per Stük; Coupons Nr. 6 hat einen solchen von Fr. 10; die folgenden Coupons sind werthlos.

Behufs Auszahlung dieser beiden Arten von Titeln, falls solche erst nach 31. Januar 1879 begehrt wird, hat man sich an das Tit. Bundesgericht zu wenden.

Ebenso stehen noch aus:

Bezugsanweisungen der Masseverwaltung à Fr. 350, auf 31. August 1877 lautend: Nr. 2523, 7240, 7241, 7242, 7243, 7244.

Dieselben haben seit Verfall keine Zinsen genossen.

Sie werden auch weiterhin von der Kantonalbank in Bern eingelöst.

Im Uebrigen wird auf Artikel 45 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 verwiesen.

Bern, den 19. Dezember 1878.

Namens und im Auftrage des schweiz. Bundesgerichtes,  
Der Masseverwalter der Bern-Luzern-Bahn:

[H 1249 Y]

Ed. Russenberger.

---

### Emmenthalbahn.

---

Zum direkten Gütertarif zwischen der Emmenthalbahn und der schweiz. Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn, Suisse Occidentale und Ligne du Simplon tritt mit 1. Januar 1879 ein III. Nachtrag in Kraft, enthaltend neue Taxen nach und von der Station Neuenstadt loco.

Solothurn, den 20. Dezember 1878.

Die Direction,

---

### Tössthal-Bahn.

---

Mit 1. Januar 1879 tritt für den internen Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr der Tössthalbahn ein neuer provisorischer Tarif mit erhöhten Taxen in Kraft. Derselbe kann auf unsern Stationen eingesehen werden.

Winterthur, den 23. Dezember 1878.

Verwaltung der Tössthalbahn.

---

## Bekanntmachung.

---

Wegen der mit 1. Januar 1879 eintretenden Vereinigung des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens unter ein Departement („Post- und Eisenbahndepartement“) sehen wir uns veranlaßt, die Behörden und Personen, welche mit diesem Departement verkehren werden, zu ersuchen, ihre Korrespondenzen an das genannte Departement vom nächsten Neujahr an in folgender Form zu adressiren:

a. in Postsachen:

„an das Post- und Eisenbahndepartement, Postabtheilung“;

b. in Telegraphensachen:

„an das Post- und Eisenbahndepartement, Telegraphenabtheilung“;

c. in Eisenbahnsachen:

„an das Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabtheilung“.

Uebrigens sind, wenn es sich nicht um Antworten auf Zuschriften des Departements handelt, und auch sonst die Versender keinen besondern Grund haben, in direkten Verkehr mit dem Departement zu treten, die Korrespondenzen

in Postsachen an die Oberpostdirektion,

in Telegraphensachen an die Telegraphendirektion zu richten.

Bern, den 20. Dezember 1878.

Das Post- und Telegraphendepartement:  
Welti.

---

## Rigikaltbad - Rigischeidegg - Eisenbahn.

---

### Oeffentliche Anzeige.

~~~~~

Die Eisenbahn Rigikaltbad-Rigischeidegg ist auf Grundlage deren Konzession am 7. Dezember 1878 in Folge Liquidation auf zweite Steigerung gebracht worden und hat die Rigibahngesellschaft in Luzern auf dieselbe ein Angebot gemacht von 10,000 Franken. Es handelt sich nun darum, ob gemäß Artikel 32 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, das Steigerungsobjekt für das gemachte

Angebot dem Erganter zugeschlagen oder allfällig die Bahn auf Abbruch verkauft werden solle. Die Gläubiger der Rigikaltbad-Rigischeidegg-Eisenbahn werden aufgefordert, falls sie gegen einen Zuschlag für 10,000 Franken Einwand erheben wollen, ihre daherigen Erklärungen bis zum 31. Dezember laufenden Jahres dem Bundesgerichte schriftlich mitzutheilen.

Lausanne, den 16. Dezember 1878. [2]

Der Präsident des Bundesgerichtes:  
**Jules Roguin.**

---

## Bekanntmachung

betreffend

Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt,  
sowie den Bezug der eidg. Gesesammlung und  
Eisenbahnaktensammlung.

---

### A. Bundesblatt.

~~~~~

#### Inhalt des Bundesblattes.

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse  
Beschluss- und Gesezentwürfe; Verhandlungen des  
Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissio-  
nalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe;  
Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr  
in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Einnahmen und  
Ausgaben der Postverwaltung, des Verkehrs der Tele-  
graphenverwaltung; das Viehseuchenbülletin; Ausschrei-  
bungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen  
betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisen-  
bahnzüge und Verspätungen u. s. w.

### Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

**Laufende Gesesammlung**, inbegriffen die Staatsverträge; Staatsrechnung, Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten etc. etc.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnakten-sammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen.

### Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken**, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** des Bundesblattes, jedoch **jederzeit** abonnirt werden, und zwar bei der Post oder bei der Expedition des Bundesblattes in Bern. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluss eines Jahres** oder **im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesesbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Reklamationen in Betreff des Bundesblattes und der Gesesammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblatt-

nummer oder des betreffenden[Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

---

## B. Geszezsammlung.

---

Die eidg. Geszezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratisbeilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratisbeilagen, auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Geszezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Geszezbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann mit dem zugehörigen Register broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Geszezbandes kann derselbe (broshirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Sobald ein Band der Geszezsammlung geschlossen ist, wird dies im Bundesblatt bekannt gemacht.

---

## C. Eisenbahnaktenammlung, mit oder ohne Bundesblatt.



Das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung zusammen kosten per Jahr Fr. 6, letztere allein per Jahr, je nach der Grösse des Bändchens, 2 oder 3 Franken.

Die eidg. Eisenbahnaktensammlung kann beim Sekretariat für Druksachen oder beim Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements, unter genauer Angabe des Jahrgangs oder des Bandes, bestellt werden.

Nach Fertigstellung eines Bändchens Eisenbahnaktensammlung wird dieselbe im Bundesblatt sofort bekannt gemacht, damit verfrühte Bestellungen darauf unterbleiben können.

---

B e r n , im Dezember 1878.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Direktors des eidg. Laboratoriums in Thun mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 5000 ist in Folge Resignation vakant geworden und wird hiemit auf Beginn der nächsten Amtsdauer, 1. April 1879, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bereinigung des Inventars macht die Anwesenheit des neuen Direktors vom 22. März hinweg nothwendig.

Ueber die mit der Stelle verbundenen Pflichten und Obliegenheiten, sowie über die Organisation des Laboratoriums, gibt die Verordnung vom 7. Februar 1876 über den Betrieb dieses Etablissementes den nöthigen Aufschluß (s. Amtl. Samml., Bd. II neue Folge, S. 79, und Militärverordnungsblatt, Jahrg. 1876, Seite 26).

Techniker, welche im Falle sind, sich über allgemeine militärische und speziell artilleristische Kenntnisse auszuweisen, finden in erster Linie Berücksichtigung.

Anmeldungen für diese Stelle sind längstens bis zum 15. Januar nächst-  
hin dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 10. Dezember 1878.

Schweizerisches Militärdepartement.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Briefträger in Pfäffikon (Schwyz). Anmeldung bis zum 10. Januar 1879 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- |  |   |
|--|---|
| 1) Postkommis in Neuenburg.  | } Anmeldung bis zum 3. Januar<br>1879 bei der Kreispostdirektion<br>in Neuenburg. |
| 2) " " Locle.  |   |
| 3) Briefträger in Gais (Appenzell A. Rh.). Anmeldung bis zum 3. Januar 1879 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.  |   |
| 4) Telegraphist in Lignières (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Januar 1879 bei der Telegrapheninspektion in Bern. |   |



## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1878
Date	
Data	
Seite	575-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.